

**Verordnung der Stadt Strehla
über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn-
und Feiertagen**

In der Fassung der 1. Änderung vom 16.01.2009

LESEFASSUNG

**§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen und Verkauf bestimmter Waren nach § 7 Abs. 1
SächsLadÖffG**

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Strehla, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet sein.
2. Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

**§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen und Verkauf bestimmter Waren in Ausflugsorten
nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG**

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Strehla als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LschIVO) vom 20.04.2006 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien (der Andacht dienende Gegenstände) sowie Waren, die für die Stadt Strehla kennzeichnend sind, in der Zeit von 07.00 – 15.00 Uhr geöffnet sein. Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyllettenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Öffnung von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen

1. Sonntag, dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG
 - alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
 - Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten in der Zeit von 08.00 – 11.00 Uhr geöffnet sein und
 - Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung von 07.00 – 10.00 Uhr.

2. Werktag, gelten die Öffnungszeiten für alle Verkaufsstellen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG von 06.00 – 14.00 Uhr.

§ 4 Aufsicht und Auskunft

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben

1. an der Verkaufsstelle bzw. Verkaufseinrichtung neben der Namensangabe gemäß § 15 a Gewerbeordnung die Öffnungszeiten deutlich lesbar anzubringen;
2. den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 sowie die Aushang- und Aufzeichnungspflichten nach § 11 und § 12 des SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen der §§ 1 – 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet;
 - nach § 4 dieser Verordnung die Öffnungszeiten nicht deutlich lesbar anbringt oder den Aufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß und vollständig macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten
VO über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen		26.07.2007	27.07.2007	01.09.2007 Nr. 209 Strehlaer Tageblatt	02.09.2007
1. Änderung der VO	§ 1 Abs.2	15.01.2009	16.01.2009	02.02.2009 Nr.228 Str. Tageblatt	03.02.2009

